

## über den Bebauungsplan St. Pauli 25

Vom 20. April 1982

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89

### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 25 für den Geltungsbereich Antonstraße — Hein-Köllisch-Platz — Trommelstraße — Lincolnstraße — über die Flurstücke 834 und 80 der Gemarkung St. Pauli-Süd — Silbersackstraße — Baldurstraße — Bernhard-Nocht-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 5. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsamt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

des Bundesbaugesetzes bei der Ausbreitung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verklärung verletzt worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem sechsgeschossigen Baukörper auf den Flurstücken 755 und 493 der Gemarkung St. Pauli-Süd am Hein-Köllisch-Platz sind im Erdgeschoss vor die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

beruhen der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

3. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,5 m zugelassen werden.

4. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzuziehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.














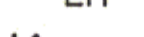
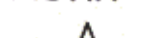

von Baumrücken zurückgezogen, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### § 3

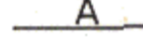
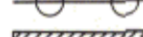

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

## Bebauungsplan St. Pauli 25

### Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Zahl der Vollgeschosse, zwingend
-  Geschlossene Bauweise
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Auskragung
-  Durchgang
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
-  Durchgang mit Geh- und Leitungsrecht
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  Lichte Höhe als Höchstgrenze

### Kennzeichnungen

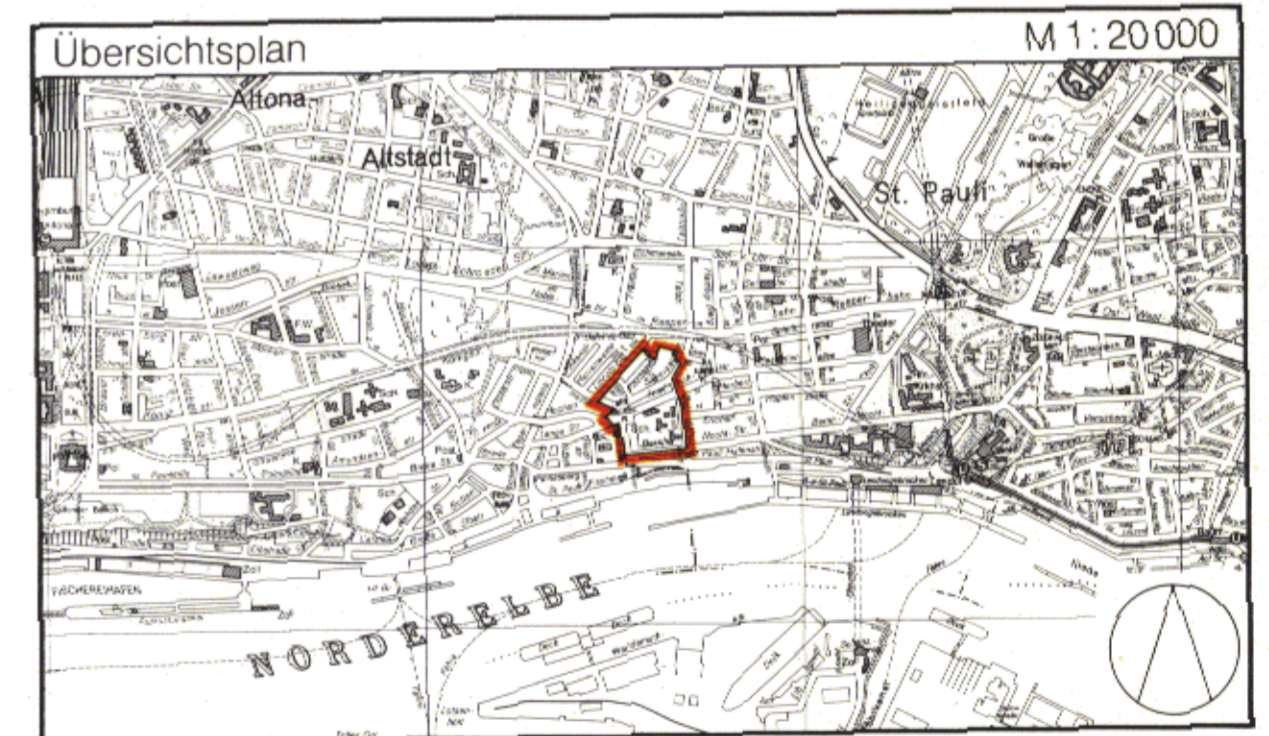
-  Vorhandene Abwasserleitung
-  Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
-  Vorhandene Gebäude

### Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1980



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan

St. Pauli 25

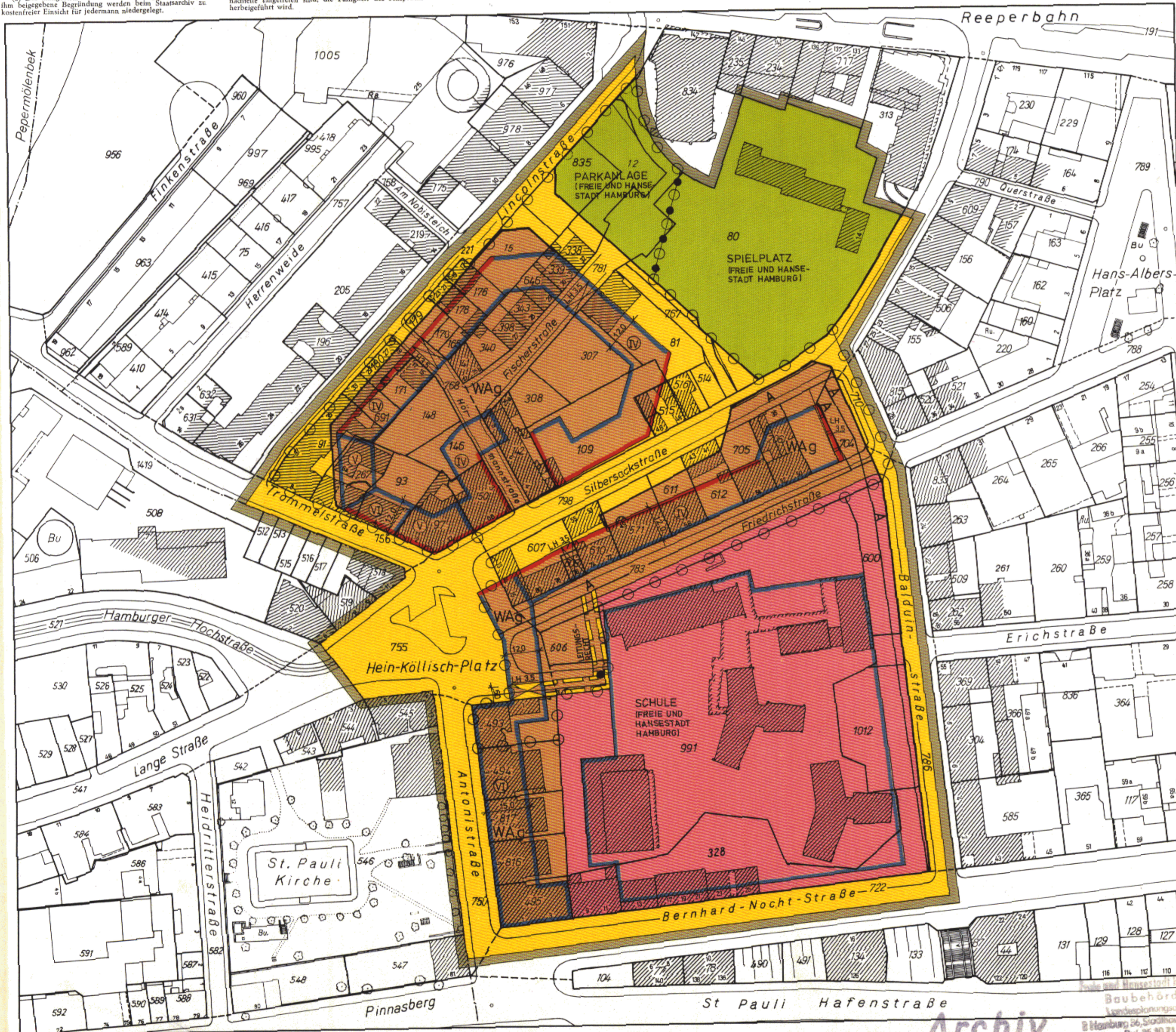
Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte

Ortsteil 112

Nr. 23988

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1981



Archiv

Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg, 56, Sialandstraße 6  
Tel. 35 10 71

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 17	MITTWOCH, DEN 28. APRIL	1982
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 1982	Gesetz über den Bebauungsplan St. Pauli 25 .....	89
20. 4. 1982	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 33 .....	90
20. 4. 1982	Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes .....	91
20. 4. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Einheitssatzes nach dem Hamburgischen Wegegesetz .....	92

### Gesetz über den Bebauungsplan St. Pauli 25

Vom 20. April 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 25 für den Geltungsbereich Antonistraße — Hein-Köllisch-Platz — Trommelstraße — Lincolnstraße — über die Flurstücke 834 und 80 der Gemarkung St. Pauli-Süd — Silbersackstraße — Balduinstraße — Bernhard-Nocht-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In dem sechsgeschossigen Baukörper auf den Flurstücken 755 und 493 der Gemarkung St. Pauli-Süd am Hein-Köllisch-Platz sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

2. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
3. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,3 m zugelassen werden.
4. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an eine zentrale Heizversorgung vorzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
5. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. April 1982.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 33

Vom 20. April 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 33 für den Geltungsbereich Schlachterbuden — Pepermölenbek — Trommelstraße — Hein-Köllisch-Platz — Antonistraße — Pinnaßberg — über das Flurstück 1760 der Gemarkung Altona Südwest — St. Pauli Fischmarkt (Bezirk Altona, Ortsteil 201) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im maximal dreigeschossigen allgemeinen Wohngebiet an der Straße Schlachterbuden sind nur nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Wohnungen können oberhalb des ersten Vollgeschosses zugelassen werden.
2. Im zwei- und dreigeschossigen Kerngebiet an der Straße Schlachterbuden sind im Erdgeschoß nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straße Pinnaßberg wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
4. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen und der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker in den Obergeschossen bis zu 1,3 m zugelassen werden.